



Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

1. Die Verordnung vom 7. November 2007¹ über den Finanz- und Lastenausgleich wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. d und e

¹ Das Ressourcenpotenzial eines Kantons ist in Anhang 1 festgelegt. Es basiert auf der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage des Kantons. Diese entspricht der Summe:

- d. der massgebenden Gewinne der juristischen Personen;
- e. *Aufgehoben*

5. Abschnitt (Art. 15 und 16)

Aufgehoben

6. Abschnitt (Art. 17–20)

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 20a

6a. Abschnitt: Massgebende Gewinne der juristischen Personen unter Berücksichtigung der Gewinne aus Patenten

SR

¹ SR **613.21**

2017–.....

Art. 20a Berechnung für die einzelne juristische Person

¹ Die Berechnung des massgebenden Gewinns einer juristischen Person basiert auf dem steuerbaren Gewinn nach Artikel 58 DBG² abzüglich des Nettoertrags aus Beteiligungen nach DBG.

² Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten nach Artikel 24b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990³ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) werden mit dem Faktor Zeta-2 gewichtet und den ordentlichen Gewinnen zugerechnet.

³ Ist die Summe der Gewinne nach Absatz 2 grösser als 30 Prozent des reduzierten Gewinns nach Absatz 1, entspricht der massgebende Gewinn einer juristischen Person dieser Summe multipliziert mit dem Faktor Zeta-1. Andernfalls entspricht er 30 Prozent des reduzierten Gewinns multipliziert mit dem Faktor Zeta-1.

⁴ Ist das Ergebnis der Berechnung negativ, beträgt der massgebende Gewinn Null.

Art. 20b Berechnung der Faktoren Zeta-1 und Zeta-2

¹ Der Faktor Zeta-1 entspricht dem Verhältnis der steuerlichen Ausschöpfung des Gewinns der juristischen Personen zur steuerlichen Ausschöpfung des Einkommens und Vermögens der natürlichen Personen. Grundlage für die Berechnung ist der Durchschnitt dieses Verhältnisses in den letzten verfügbaren sechs Bemessungsjahren. Die Berechnung ist in Anhang 6a festgelegt.

² Der Faktor Zeta-2 entspricht der durchschnittlichen Ausschöpfung der Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten nach Artikel 24b StHG⁴. Grundlage für die Berechnung sind die Ermässigungen der Kantone im letzten verfügbaren Bemessungsjahr. Die Berechnung ist in Anhang 6a festgelegt.

Art. 20c Berechnung für den Kanton

Die massgebenden Gewinne der juristischen Personen eines Kantons sind in Anhang 6a festgelegt. Sie entsprechen der Summe der massgebenden Gewinne der im Kanton steuerpflichtigen juristischen Personen.

*1. Abschnitt (Art. 51–54)**Aufgehoben**Art. 55**Aufgehoben**Art. 56 Absätze 1–3**Aufgehoben*

² SR 642.11

³ SR 642.14

⁴ SR 642.14

*3. Abschnitt (Art. 57)**Aufgehoben**Gliederungstitel vor Art. 57a***3a. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...***Art. 57a* Berechnung des Ressourcenpotenzials

Für Bemessungsjahre bis 2019 gelten die Bestimmungen des 5. und 6. Abschnitts, für Bemessungsjahre ab 2020 die Bestimmungen des 6a. Abschnitts.

Art. 57b Weiteranwendung der Faktoren Beta

¹ Bei Gesellschaften, die ihren besonderen Steuerstatus verloren haben, werden in den Bemessungsjahren 2020–2024 die Faktoren Beta nach Artikel 23a Absatz 1 FiLaG auf den Gewinnanteil nach Artikel 17 Buchstabe b in der bis 31. Dezember 2025 geltenden Fassung angewendet. Dies gilt ebenso für Gesellschaften, die auf ihren Steuerstatus verzichtet haben, für die Bemessungsjahre 2017–2024.

² Die Gewinne, die aufgrund der Reduktion des Volumens nach Artikel 23a Absatz 1 FiLaG nicht mehr der Gewichtung mit den Faktoren Beta unterstehen, werden nach Artikel 20a mit dem Faktor Zeta-1 beziehungsweise Faktor Zeta-2 multipliziert.

³ Ist der nach den Absätzen 1 und 2 berechnete massgebende Gewinn kleiner als 30 Prozent des nach Artikel 20a Absatz 1 reduzierten Gewinns multipliziert mit dem Faktor Zeta-1, so wird Letzteres als massgebender Gewinn verwendet.

⁴ Die Faktoren Beta für das Referenzjahr 2020 sind in Anhang 6a festgelegt.

Art. 57c Datenerhebung zur Weiteranwendung der Faktoren Beta

¹ Die Kantone identifizieren die juristischen Personen, für die nach Artikel 57b die Faktoren Beta weiter angewendet werden.

² Für die Gewinne dieser juristischen Personen richtet sich die Berechnung des mit dem entsprechenden Faktor Beta multiplizierten Gewinnanteils nach Artikel 57b Absatz 1 nach dem gewichteten Durchschnitt der letzten drei Jahre als juristische Person mit besonderem Steuerstatus.

³ Fusioniert die juristische Person mit einer juristischen Person ohne besonderen Steuerstatus, so wird die Gewichtung nach Artikel 57b anteilmässig berücksichtigt. Bei einer Spaltung werden die Gewinne beider Gesellschaften nach Artikel 57b gewichtet.

Art. 57d Festlegung der Faktoren Zeta-1 und Zeta-2

¹ Sind für die Berechnung des Faktors Zeta-1 nach Artikel 20b Absatz 1 nicht Daten von sechs Bemessungsjahren verfügbar, so wird der Faktor Zeta-1 mit den Daten der verfügbaren Bemessungsjahre berechnet.

² In den Bemessungsjahren 2020–2024 beträgt:

- a. der Faktor Zeta-1 zwischen 25 und 35 Prozent;
- b. der Faktor Zeta-2 ... Prozent.

*Gliederungstitel vor Art. 57e***3b. Abschnitt: Ergänzungsbeiträge***Art. 57e* Berechnungsgrundlage

¹ Die Ergänzungsbeiträge nach Artikel 23a Absatz 3 FiLaG werden aufgrund der standardisierten Steuererträge des Referenzjahrs 2023 zuzüglich des Ressourcenausgleichs des jeweiligen Referenzjahrs berechnet.

² Die Auszahlungen werden so auf die ressourcenschwachen Kantone verteilt, dass alle Kantone, die Zahlungen erhalten, den gleichen standardisierten Steuerertrag nach dem Ausgleich aufweisen.

Art. 57f Berücksichtigung der Ergänzungsbeiträge

Die Ergänzungsbeiträge sind nicht Bestandteil der Leistungen des Bundes an den Ressourcenausgleich nach Artikel 4 FiLaG.

II

¹ Die Anhänge 5 und 6 werden aufgehoben.

² Diese Verordnung erhält einen neuen Anhang 6a gemäss Beilage.

III

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Die Artikel 57a–57c sowie die Aufhebung der Artikel 51–53, 55, 56 Absätze 1–3 und 57 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

³ Der 5. und 6. Abschnitt und die Anhänge 5 und 6 werden am 31. Dezember 2025 aufgehoben.

xx. Xxxxx 201x

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Xx Xx

Der Bundeskanzler: Xx Xx

Vernehmlassung

Anhang 6a
(Art. 20b und 20c)

Massgebende Gewinne der juristischen Personen

1. Definition der Variablen und Parameter

Die Zeta-Faktoren gewichten die Gewinne der juristischen Personen im Ressourcenpotenzial gemäss ihrer steuerlichen Ausschöpfung. Es wird unterschieden zwischen den ordentlich besteuerten Gewinnen, die mit Zeta-1 gewichtet werden, und den Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Boxengewinnen), die reduziert besteuert und deshalb zusätzlich mit Zeta-2 gewichtet werden.

- MG_K massgebende Gewinne eines Kantons k
- ME_{CH} massgebende Einkommen und Vermögen Total
- ζ_1 Verhältnis der steuerlichen Ausschöpfung der Gewinne der juristischen Personen zur steuerlichen Ausschöpfung der Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen
- ζ_2 durchschnittlicher steuerbarer Anteil der Boxengewinne nach (statutarischer) Entlastung
- ZK_K Bemessungsgrundlage der Gewinne der juristischen Personen des Kantons k
- ZK_{CH} Bemessungsgrundlage der Gewinne der juristischen Personen Total
- $T_{g,CH}$ Gewinnsteuereinnahmen der Kantone und Gemeinden (inklusive Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer)
- $T_{e,CH}$ Einkommens-, Quellen- und Vermögenssteuereinnahmen der Kantone und Gemeinden (inklusive Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer)
- BG_K Boxengewinne des Kantons k
- BG_{CH} Boxengewinne Total
- OG_{CH} ordentliche Gewinne Total
- ω_k Ermässigung bei der Berechnung des steuerbaren Gewinns nach Art. 24b StHG⁵ des Kantons k

2. Berechnung der Zeta-Faktoren

Die massgebenden Gewinne der juristischen Personen eines Kantons ergeben sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem Faktor Zeta-1:

$$MG_K = \zeta_1 \cdot ZK_K$$

Der Faktor Zeta-1 berechnet sich aus dem Verhältnis der steuerlichen Ausschöpfung der Gewinne der juristischen Personen zur steuerlichen Ausschöpfung der Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen:

⁵ SR 642.14

$$\zeta_1 = \frac{\frac{T_{g,CH}}{ZK_{CH}}}{\frac{T_{e,CH}}{ME_{CH}}}$$

Der Faktor Zeta-1 wird jährlich berechnet und basiert auf den letzten verfügbaren sechs Bemessungsjahren.

Die Bemessungsgrundlage der Gewinne der juristischen Personen besteht aus der Summe der gewichteten Boxengewinne und der übrigen Gewinne:

$$ZK_{CH} = \zeta_2 \cdot BG_{CH} + OG_{CH}$$

Der Faktor Zeta-2 wird jährlich berechnet und basiert auf der durchschnittlichen Ausschöpfung der Boxengewinne im letzten verfügbaren Bemessungsjahr:

$$\zeta_2 = \frac{\sum_{k=1}^{26} ((1 - \omega_k) \cdot BG_k)}{BG_{CH}}$$

3. Faktoren Zeta für das Referenzjahr 2024

ζ_1	--
ζ_2	--

4. Faktoren Beta für das Referenzjahr 2020

	Basisfaktor β^*	Zuschlagsfaktor	Faktor β
Holdinggesellschaften
Domizilgesellschaften
gemischte Gesellschaften

5. Kantonswerte für das Referenzjahr 2024

...